

## Konstituierende Nationalversammlung. — 41. Sitzung am 26. November 1919.

192/I

K. N. V.

## Anfrage

der

Abgeordneten Dr. Angerer, Pauly, Dr. Schönbauer, Dr. Straffner und Genossen an den Herrn Unterstaatssekretär für Unterricht, betreffend die rechtzeitige Ernennung von Direktoren und wirklichen Lehrern an Mittelschulen.

Häufig kommt der Fall vor, daß die Ernennung von neuen Direktoren und die Ernennung von Supplenten zu wirklichen Lehrern erst im Laufe des Schuljahres erfolgt, was für die Anstalt sowohl als auch für den Unterrichtsbetrieb und für die in Betracht kommenden Lehrpersonen oft von großem Nachteil ist. Lehrpersonen, die durch solche Ernennungen ihren Dienstposten zu wechseln gezwungen sind, müssen nicht selten während eines Vierteljahres eine doppelte Wohnung halten und bezahlen, die eine in ihrem bisherigen Dienstorte, weil nicht rechtzeitig gekündigt werden konnte, und die andere in dem neuen Dienstorte. Das bedeutet besonders für Verheiratete eine große materielle Schädigung. Aber auch für die Schule ist es von größtem Werte, daß schon zu Beginn des Schuljahres der Lehrkörper vollzählig ist, damit der Schulbetrieb ungehindert in Angriff genommen und einheitlich durchgeführt werden kann.

Es würde sich daher empfehlen, dafür zu sorgen, daß die Ernennungen von Direktoren so erfolgte, daß der neue Direktor bereits am Beginn des Schuljahres oder zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres, also am 1. September, beziehungsweise 1. Februar sein Amt antreten könnte, und daß die Ernennung von Supplenten zu wirklichen Lehrern zu einem Zeitpunkt erfolge, daß eine rechtzeitige Wohnungskündigung durchgeführt werden kann. Die Ernennungen zu wirklichen Lehrern sollten daher stets vor den üblichen Wohnungskündigungs-

terminen vollzogen und den Beteiligten zur Kenntnis gebracht sein. Auch das liegt im Interesse nicht bloß der Lehrpersonen, sondern auch der Schule, weil der Lehrer zu Beginn des Schuljahres oder zu Beginn des zweiten Halbjahres an Ort und Stelle sein soll und nicht erst später. Eine spätere Ernennung, wenn auch mit rückwirkender Kraft, ist nicht imstande, die Übelstände zu beseitigen.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Unterstaatssekretär für Unterricht die Anfrage:

„1. Ist der Herr Unterstaatssekretär für Unterricht geneigt, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß die Ernennung von Direktoren an staatlichen Unterrichtsanstalten zu einem Zeitpunkt erfolge, daß der neue Direktor zu Beginn des Schuljahres, beziehungsweise zu Beginn des zweiten Halbjahres, die Leitung der Anstalt übernehmen kann?“

2. Ist der Herr Unterstaatssekretär für Unterricht geneigt, dafür zu sorgen, daß die Ernennung von Supplenten zu wirklichen Lehrern zu einem solchen Zeitpunkt erfolge, daß eine rechtzeitige Wohnungskündigung möglich ist und die Bezahlung von Doppelwohnungen und ein verspäteter Antritt des Schuldienstes vermieden wird?“

Wien, 26. November 1919.

Wedra.  
Dr. Waber.

G. Kraft.  
Schürff.  
Müller-Guttenbrunn.

Dr. Straffner.  
Thanner.  
Egger.

Dr. Angerer.  
M. Pauly.  
Schönbauer.